



13. Änderung

Hygienekonzept COVID 19

der Fachhochschule Bielefeld

Corona am Arbeitsplatz/in der Hochschule

Hygienebedingungen, Sicherheits- und Handlungsanweisungen nach dem
Infektionsschutzgesetz

14/2022

Erstellt Juni 2020

Stand September 2022

Inhalt:	Seite
1. Einleitung	3
2. Vor dem Betreten der Hochschule	
2.1 Verhalten beim Betreten der Hochschulstandorte bei Symptomen von COVID 19	3
2.2 Erkrankung bzw. Verdacht auf COVID 19	3
2.3 Schutz besonders gefährdeter Personen	4
3. Im Gebäude	
3.1 Mindestabstand, FFP2-Maske bzw. medizinische Gesichtsmaske, andere Maßnahmen	4
3.2 Büroräume	5
3.3 Besprechungen/Sitzungen/Gremientermine/Vorstellungsgespräche/ Fortbildungen	5
3.4 Veranstaltungen	5
3.5 Lehr- und Praxisveranstaltungen	6
3.6 Prüfungen	6
3.7 Lernarbeitsplätze	6
3.8 Lüftung/Lüftungsanlagen	6
3.9 Erste Hilfe	7
4. Hausrecht/Ordnungswidrigkeiten	7
5. Rechtsgrundlagen	7
6. Inkrafttreten	7

1. Einleitung

Die Hochschulleitung der Fachhochschule Bielefeld plant und koordiniert in Abstimmung mit dem Lagezentrum seit Beginn der Corona-Pandemie die Umsetzung der zusätzlichen Infektionsschutzmaßnahmen und überprüft die Wirksamkeit derselben.

Aufgrund der sich stetig ändernden Situation besteht keine Garantie auf Vollständigkeit der beschriebenen Maßnahmen bzw. Anweisungen.

Die dargestellten Maßnahmen und Anweisungen sind einzuhalten. Ferner weisen wir darauf hin, dass das Tragen einer FFP2-Maske, mindestens einer medizinischen Gesichtsmaske in den Eingangsbereichen, Fluren und Treppenhäusern der Fachhochschule Bielefeld erforderlich ist. Gleiches gilt für die Tiefgarage des Fachhochschulhauptgebäudes. Für die gesamten Außenflächen aller Liegenschaften der Fachhochschule Bielefeld wird das Tragen einer Maske bei Unterschreitung des Mindestabstandes empfohlen.

Das Robert Koch-Institut schätzt die derzeitige Gefährdung durch COVID-19 für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland insgesamt als hoch ein. Ein weiterhin verantwortungsvolles Handeln und ein rücksichtsvoller, besonnener Umgang miteinander ist nach wie vor angemessen.

Für das Tragen von Masken besteht an der Hochschule noch eine größere Notwendigkeit als in anderen Bereichen, in denen solche Verpflichtungen bereits aufgehoben wurden. Aufgrund der hohen Besucherzahlen und des engen Kontaktes insbesondere in den Lehrveranstaltungen ist hier das Tragen einer FFP-2 Maske bzw. einer medizinischen Gesichtsmaske weiter unerlässlich. Ein hoher Krankenstand bei Lehrenden und Studierenden würde, auch bei mildem Krankheitsverlauf, die Durchführung eines Präsenzsemesters erheblich erschweren.

Präsente Beratungen und Serviceleistungen werden grundsätzlich angeboten. Vorgesetzte entscheiden über die notwendige Präsenz ihrer Mitarbeiter*innen.

2. Vor dem Betreten der Hochschule

2.1 Verhalten beim Betreten der Hochschulstandorte bei Symptomen von COVID 19

Personen mit erkennbaren bzw. nachgewiesenen Symptomen (Fieber $> 37,5^{\circ}\text{C}$, Geruchs- und Geschmacksstörungen, „neuer“ Husten, neu aufgetretener erheblicher Schnupfen) empfehlen wir, Zuhause einen Selbsttest im Rahmen der Beschäftigtentestung durchzuführen. Studierende haben die Möglichkeit, einen Selbsttest bzw. einen Test im Testzentrum der Universität Bielefeld durchzuführen. Ist dieser negativ, können die Räumlichkeiten der Fachhochschule Bielefeld aufgesucht werden.

Die Fachhochschule bittet die Studierenden auch weiterhin, vor dem Besuch der Hochschule einen Selbsttest durchzuführen und befürwortet die Inanspruchnahme des Testzentrums.

2.2 Erkrankung bzw. Verdacht auf COVID 19

Kolleg*innen im Dezernat/Fachbereich bzw. im unmittelbaren Arbeitsumfeld sind – ohne Nennung des Namens der erkrankten Person – über eine Erkrankung und das weitere Vorgehen zu informieren.

2.3 Schutz besonders gefährdeter Personen

Sollte kein Immunstatus vorliegen, gilt für Risikogruppen (s. Link) und Personen mit Grunderkrankungen eine besondere Regelung. Setzen Sie sich bitte zur weiteren Abklärung mit dem Arbeits- und Gesundheitsschutz der Fachhochschule Bielefeld unter arbeitsschutz@fh-bielefeld.de in Verbindung. Von hier aus erfolgt in Abstimmung mit dem Betriebsarzt eine individuelle Einschätzung der Situation und sich daraus ergebende Maßnahmen.

Eine Beschäftigung ist nur nach ärztlicher Bestätigung zulässig.

Informationen unter:

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.html

Sollte eine Präsenz von Schwangeren an der Fachhochschule Bielefeld unumgänglich bzw. erforderlich sein, setzen sich Beschäftigte und Studentinnen mit dem Arbeits- und Gesundheitsschutz der Fachhochschule Bielefeld in Verbindung.

Kontakt: arbeitsschutz@fh-bielefeld.de

Beschäftigte und Studierende, die aus gesundheitlichen Gründen keine FFP2-Maske bzw. einen medizinischen Mundschutz tragen können, wenden sich an den Arbeits- und Gesundheitsschutz der Fachhochschule Bielefeld. Hier wird eine spezifische Prüfung des Ausschlusses zum Tragen einer FFP2-Maske bzw. eines medizinischen Mundschutzes in den Räumlichkeiten der Fachhochschule Bielefeld vorgenommen und nach positiver Prüfung eine Bescheinigung zur Befreiung von der Maskenpflicht in den v.g. Räumlichkeiten ausgestellt. Diese wird dann der Antrag stellenden Person nach Prüfung der Identität ausgehändigt. Die im Vorfeld genannte Bescheinigung ist jeweils für das laufende Semester gültig.

Datenschutzrechtlicher Hinweis: Bitte senden Sie kein ärztliches Attest bzw. Daten die Auskunft über Ihren Gesundheitszustand geben, per Mail.

Kontakt: arbeitsschutz@fh-bielefeld.de

3 Im Gebäude

3.1 Mindestabstand, FFP2-Maske bzw. medizinische Gesichtsmaske, andere Maßnahmen

Die Aushänge zu den Hygienemaßnahmen an der Fachhochschule Bielefeld in den Eingangsbereichen sind zu beachten.

In den Eingangsbereichen, Fluren und Treppenhäusern der Fachhochschule Bielefeld ist das Tragen einer FFP2-Maske bzw. einer medizinischen Gesichtsmaske erforderlich. Gleiches gilt für die Tiefgarage des Fachhochschulhauptgebäudes.

Auf das Tragen einer Maske kann in den Fällen verzichtet werden, in denen dies auch nach den Regelungen der Coronaschutzverordnung NRW zulässig ist, wie beispielsweise aus medizinischen Gründen. (§ 3 Abs. 2 der Coronaschutzverordnung NRW).

Wir empfehlen weiterhin die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern.

Beachten Sie, dass FFP2-Masken gem. den Vorschriften des Arbeitsschutzes nicht durchgehend getragen werden sollen (Richtwert der Tragedauer bei körperlich anstrengender Tätigkeit 75 Minuten und bei geistiger Tätigkeit 150 Minuten, 30 Minuten Erholungsdauer). In der Zeit der Erholungsdauer ist eine medizinische Gesichtsmaske zu tragen.

Allen Beschäftigten werden durch die Fachhochschule Bielefeld bei Bedarf Selbsttests zur Verfügung gestellt. Die v.g. Tests sind in den jeweiligen Fachbereichen und Dezernaten erhältlich.

3.2 Büroräume

Einzelbüros bis zu einer Größe von 8 m² werden grundsätzlich nur von einer Person besetzt. Die Belegung von Mehrfachbüros ist unter Einhaltung des Mindestabstandes wieder möglich, sofern alle anwesenden Büronutzer*innen mit der Mehrfachnutzung einverstanden sind. Auch bei der Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern empfehlen wir das Tragen einer FFP2-Maske bzw. medizinischen Gesichtsmaske. Wird ein Mehrfachbüro durch mehrere Nutzer*innen belegt, wird empfohlen, tagesaktuell einen Selbsttest durchzuführen. Der Test wird von der Fachhochschule Bielefeld zur Verfügung gestellt.

3.3 Besprechungen/Sitzungen/Gremientermine/Berufungskommissionen/Vorstellungsgespräche /Fortbildungen

Besprechungen können wieder in Präsenz durchgeführt werden, sofern eine dienstliche Notwendigkeit besteht.

Vorstellungsgespräche können in Präsenz durchgeführt werden. Sind Präsenzvorstellungsgespräche angedacht, wird weiter ein zweistufiges Verfahren empfohlen. Zunächst sollten die Vorstellungsgespräche digital durchgeführt werden, um eine Vorauswahl treffen zu können. Im zweiten Schritt könnten Vorstellungsgespräche in Präsenz stattfinden.

Gremiensitzungen können in Präsenz oder digital bzw. hybrid stattfinden; die Entscheidung obliegt der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden. Vorsitzende sollen prüfen, inwieweit eine präsenzte Sitzung tatsächlich erforderlich ist.

Lediglich für Besprechungen und Vorstellungsgespräche gilt: Bei einem Mindestabstand von 1,5 Metern kann auf das Tragen einer FFP2-Maske bzw. einer medizinischen Gesichtsmaske verzichtet werden.

Bei Gremiensitzungen und Fortbildungen ist das Tragen einer FFP2-Maske bzw. medizinischen Gesichtsmaske erforderlich, wenn ein Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten wird.

3.4 Veranstaltungen

Interne Veranstaltungen an der Fachhochschule Bielefeld sind erlaubt. Die Hochschulleitung bittet aber alle Veranstalter*innen angesichts einer nach wie vor schwer einschätzbaren Pandemieentwicklung von Fall zu Fall kritisch zu hinterfragen, ob eine Veranstaltung tatsächlich notwendig ist. Externe Veranstaltungen können nur in Einzelfällen stattfinden. Alle Veranstaltungen sind über die Seiten der Hochschulkommunikation unter <https://www.fh-bielefeld.de/event/anmeldung> anzumelden.

Grundsätzlich ist das Tragen einer FFP2-Maske bzw. medizinischen Gesichtsmaske erforderlich, wenn ein Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten wird.

3.5 Lehr- und Praxisveranstaltungen

Die Lehr- und Praxisveranstaltungen finden in Präsenz statt. Grundsätzlich ist das Tragen einer FFP2-Maske bzw. medizinischen Gesichtsmaske erforderlich.

In Lehr- und Praxisveranstaltungen sind Ausnahmen von der Maskenpflicht in Absprache mit der*dem Lehrenden möglich, wenn die Anzahl der Studierenden nicht größer als fünf ist und ein Mindestabstand von 1,5 Meter eingehalten werden kann.

Für Exkursionen im Inland gelten die Verordnungen der jeweiligen Bundesländer.

3.6 Prüfungen

Für mündliche Prüfungen gilt: Bei einem Mindestabstand von 1,5 Metern und einem ausreichend großen Raum kann auf das Tragen einer FFP2-Maske bzw. einer medizinischen Gesichtsmaske verzichtet werden.

In schriftlichen Prüfungen kann auf das Tragen einer FFP2-Maske bzw. einer medizinischen Gesichtsmaske verzichtet werden. Es besteht die dringende Empfehlung zum Tragen einer FFP2-Maske bzw. medizinischen Gesichtsmaske. Für schriftliche Prüfungen werden atmungsaktive FFP2-Masken zur Verfügung gestellt.

3.7 Lernarbeitsplätze

Bei einem Mindestabstand von 1,5 Metern kann auf das Tragen einer FFP2-Maske bzw. einer medizinischen Gesichtsmaske verzichtet werden; bei Unterschreitung des Mindestabstandes von 1,5 Metern wird das Tragen einer FFP2-Maske bzw. medizinischen Gesichtsmaske empfohlen. Ausgenommen hiervon sind die Lernarbeitsplätze auf den zentralen Flächen; hier besteht die Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske bzw. einer medizinischen Gesichtsmaske.

3.8 Lüftung/Lüftungsanlagen

In allen Räumen, ist eine regelmäßige Stoßlüftung durchzuführen. Unter einer Stoßlüftung wird der kurzzeitige, intensive Luftaustausch von ca. 3 – 10 Minuten verstanden.

Eine Stoßlüftung ist in regelmäßigen Abständen nach Bedarf durchzuführen. Empfohlen wird diese für Büroräume nach 60 Minuten und in Besprechungsräumen sowie in Seminarräumen, die über keine mechanische Lüftung verfügen, nach 20 Minuten. Die Mindestdauer ist von diversen Faktoren abhängig. Hier spielen die Temperaturdifferenz zwischen Innen- und Außentemperatur sowie die Windverhältnisse eine entscheidende Rolle. Folgende Richtwerte über die Dauer der Stoßlüftung sind anzuwenden: Im Sommer beträgt die empfohlene Dauer der Stoßlüftung unter Berücksichtigung der Außentemperatur bis zu 10 Minuten, im Frühling/Herbst beträgt diese 5 Minuten und im Winter 3 Minuten.

Im Audimax und den Hörsälen ist eine regelmäßige Stoßlüftung nicht erforderlich, da diese Räumlichkeiten über eine mechanische Lüftung verfügen. Die Stoßlüftung erfolgt ausschließlich in den Räumen, in denen die Fensterflügel ganz zu öffnen sind. Wenn die Fenster lediglich eine Kippfunktion haben (einschl. der Oberlichter) bitte nicht unterstützend lüften, damit die Luftströmung der mechanischen Lüftung nicht beeinträchtigt wird.

3.9 Erste Hilfe

Die Notfallorganisation für den regulären Hochschulbetrieb findet Anwendung.

Um Ersthelfer*innen der Fachhochschule Bielefeld vor einer Infektion mit dem Coronavirus zu schützen, sind keine Mund zu Mund Beatmungen durchzuführen. Stattdessen sind die Beatmungsmasken zu verwenden. Die in der Notfallorganisation beschriebenen Handlungsanweisungen zum Verhalten bei Unfällen finden Anwendung.

4. Hausrecht/Ordnungswidrigkeiten

Die Einhaltung der vorstehenden Ausführungen erfolgt, unbeschadet der Befugnisse der Ordnungsbehörden, mit den Mitteln des Hausrechts und des Dienstrechts, ggf. durch Meldung an die Ordnungsbehörden.

5. Rechtsgrundlagen

Infektionsschutzgesetz
 DGUV Vorschrift 1 – Grundsätze der Prävention
 ASR-A3-6-1 Technische Regeln für Arbeitsstätten - Lüftung
 Corona-Epidemie-Hochschulverordnung
 Coronaschutzverordnung NRW
 Corona-Test- und Quarantäneverordnung NRW

6. Inkrafttreten

Die 13. Änderung des Hygienekonzeptes tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und ist für alle Hochschulangehörigen und Besucher/Gäste der Fachhochschule Bielefeld bindend.

Die 12. Änderung des Hygienekonzeptes wird mit Inkrafttreten der 13. Änderung des Hygienekonzeptes außer Kraft gesetzt.

Bielefeld, den 12.09.2022

Die Präsidentin

Die Vizepräsidentin für
Wirtschafts- und Personalverwaltung

gez.

gez.

Prof. Dr. Ingeborg Schramm-Wölk

Gehsa Schnier